

Checkliste

Größere Bauprojekte, Öffentlich-private Partnerschaften

Anwendungsbereich der Checkliste

Art. 1 Abs. 2 lit. b) Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG: Öffentliche Bauaufträge

- Ausführung oder gleichzeitig die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben oder eines Bauwerks oder
- die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen.

Nach der Vorschrift gilt daher:

„Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.“

Größere Bauprojekte

- Neubau von Verwaltungsgebäuden, Rathäusern, Schwimmbädern
- Neubau von multifunktionalen Sportarenen
- Neubau von Sportstadien
- Neubau von Straßen
- Komplettsanierung Kanalisation
- Errichtung, Erhaltung und Pflege kommunaler Straßen

Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)

- Planung
- Bau
- Betrieb
- Finanzierung

Übersicht über den Stand des Verfahrens

Schritte im Vergabeverfahren	Erledigt	Datum
	<input checked="" type="checkbox"/>	
I. Sind Sie öffentlicher Auftraggeber?	<input type="checkbox"/>	
II. Marktübersicht/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	<input type="checkbox"/>	
III. Bestimmung der Auftragsart	<input type="checkbox"/>	
IV. Europäischer Schwellenwert erreicht oder überschritten	<input type="checkbox"/>	
V. Wahl der richtigen Verfahrensart	<input type="checkbox"/>	
VI. Nebenangebote	<input type="checkbox"/>	
VII. Vergabe nach Losen	<input type="checkbox"/>	
VIII. Rahmenvereinbarungen	<input type="checkbox"/>	
IX. Bietergemeinschaften	<input type="checkbox"/>	
X. Vergabeakte	<input type="checkbox"/>	
XI. Leistungsbeschreibung / Vergabeunterlagen	<input type="checkbox"/>	
XII. Bekanntmachung	<input type="checkbox"/>	
XIII. Teilnahmewettbewerb	<input type="checkbox"/>	
XIV. Angebote	<input type="checkbox"/>	
XV. Zuschlag	<input type="checkbox"/>	
XVI. Vertragsschluss bei ÖPP-Projekten	<input type="checkbox"/>	

Eigene Notizen:

I. Sind Sie öffentlicher Auftraggeber?

 Punkt
geprüft

Norm: § 98 GWB

- Teil des Staates oder seiner Untergliederungen (z.B. Bund, Land, Kommune) (Nr. 1)
- Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllt und die vom Staat oder seinen Untergliederungen beherrscht wird (Nr. 2)
- Verbände, deren Mitglieder Teil des Staates oder seiner Untergliederungen sind oder von diesen beherrscht werden (Nr. 3)
- Sektorenauftraggeber (Nr. 4)
- Natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Freizeiteinrichtungen, Schulen, Verwaltungsgebäuden u. Ä. oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Teilen des Staates oder seiner Untergliederungen oder Stellen, die von diesen beherrscht werden, Mittel in Höhe von mehr als 50 % erhalten (Nr. 5)
- Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Teilen des Staates oder seiner Untergliederungen oder Stellen, die von diesen beherrscht werden, einen Vertrag über ein Baukonzession abgeschlossen haben (Nr. 6)

ACHTUNG

Zwar kein öffentlicher Auftraggeber, aber aufgrund von Zuwendungs-/Fördermittelbescheid Behandlung wie öffentlicher Auftraggeber: Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts aufgrund von Nebenbestimmungen des Bescheides möglich

Eigene Notizen:

II. Marktübersicht/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Punkt geprüft

Über Teilnahmewettbewerb oder Auftragsberatungsstellen der Bundesländer.
Bei ÖPP-Projekten sinnvoll, um herauszufinden, ob es für das Projekt Interessenten am Markt gibt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von ÖPP-Projekten:

- Stufe 1: Bedarfsfeststellung, Finanzierbarkeit und Maßnahmenwirtschaftlichkeit
- Stufe 2: ÖPP-Eignungstest
- Stufe 3: Erstellung des konventionellen Vergleichswertes (Public Sector Comperator – PSC)
- Stufe 4: Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Stufe 5: Festlegung der Obergrenze für die Veranschlagung im Haushalt (Etatreife)
- Stufe 6: Abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

TIPP

An dieser Stelle folgt die Entscheidung, ob ein Vorhaben konventionell als größeres Bauprojekt oder ganzheitlich im Wege eines ÖPP-Projekts umgesetzt wird!

III. Bestimmung der Auftragsart

Punkt geprüft

Bau-, Liefer- oder Dienstleistung?

HINWEIS

Bauleistungen sind auch dann in der Regel als Bauaufträge zu qualifizieren, wenn Planungsleistungen mit abgefragt werden. Auch wenn etwa Komponenten des Facility Managements hinzukommen, insbesondere bei ÖPP, kann der Gesamtauftrag als Bauauftrag qualifiziert werden.

Maßgeblich ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Auftrages, d.h. sofern die Bauanteile überwiegen, ist es ein Bauauftrag (sog. Schwerpunkttheorie).

Eigene Notizen:

IV. Europäischer Schwellenwert erreicht oder überschritten

Der europäische Schwellenwert beträgt für Bauaufträge seit dem 01.01.2014 5.186.000 €

- Nicht erreicht: Anwendung der Basisparagrafen (1. Abschnitt VOB/A)

HINWEIS

Bei größeren Bauprojekten oder ÖPP-Projekten ist grundsätzlich immer der europäische Schwellenwert überschritten. Daher werden im Folgenden keine nationalen Verfahren unterhalb der Schwellenwerte dargestellt (siehe hierzu Checkliste – Instandsetzung, Umbau, Energieeinsparsanierung und Bau von Gebäuden und kleinere Straßenbauarbeiten)!

- Erreicht: Anwendung der EG-Paragrafen (2. Abschnitt VOB/A)

HINWEIS

Berechnung des Auftragswertes: § 3 VgV: geschätzte Gesamtvergütung für die Bauaufträge einschließlich aller Lose, Optionen und Vertragsverlängerungen (alle Bauaufträge für ein bestimmtes Bauvorhaben im Sinne der bestimmungsgemäßen Nutzung); keine künstliche Aufteilung, um Schwellenwertunterschreitung herbeizuführen („Salamitaktik“).

Ergänzende Regelungen zu Bestimmung des Auftragswertes in § 1 EG Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 VOB/A.

Punkt
geprüft

Eigene Notizen:

V. Wahl der richtigen Verfahrensart

 Punkt
geprüft

§ 3 EG VOB/A

- **Regel:** Offenes Verfahren

ACHTUNG

Abhängig von Landeshaushaltsordnung, Nebenbestimmungen des Zuwendungs-/Fördermittelsbescheides, Ausführungsvorschriften etc.!

Landesspezifisch zu prüfen!

- **Ausnahme:** Nicht offenes Verfahren
- **Seltene Ausnahme:** Verhandlungsverfahren mit / ohne Teilnahmewettbewerb / wettbewerblicher Dialog

Bei Aufträgen nach SektorenVO: Freies Wahlrecht zwischen offenem Verfahren, nicht offenem Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb; Ausnahme: Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

HINWEIS

Für Ausnahmetatbestände gilt:

- sorgfältig prüfen
- Gründe für die Auswahl des jeweiligen Vergabeverfahrens in der Vergabeakte dokumentieren

TIPP

Sofern die Bieter Konzepte erbringen müssen, eigene innovative Ideen gefragt sind, wie insbesondere bei ÖPP-Projekten, urheberrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützte Mechanismen und Verfahrensarten zur Anwendung kommen, die nicht durch andere ersetzt werden können, können Ausnahmefälle begründet werden.

Eigene Notizen:

VI. Nebenangebote

 Punkt
geprüft

Entscheidung treffen, ob Nebenangebote zugelassen werden. Wenn nichts benannt: keine Zulassung (§ 8 EG Abs. 2 Nr. 3 VOB/A, § 16 EG Abs. 1 Nr. 1 lit. e) VOB/A); Abgrenzung zu Option (zusätzliche Beauftragung wird nach gesonderter Entscheidung des Auftraggebers veranlasst).

Durch Nebenangebote kann externes Know-how aktiviert werden. Sie bieten jedoch häufig auch eine Angriffsfläche, da sie vergaberechtlich ebenfalls mit den vorgegebenen Wertungskriterien der Hauptangebote bewertet werden und gleichwertig zu Hauptangeboten sein müssen.

Es sind Mindestanforderungen aufzustellen!

TIPP

Unverbindlicher Formulierungsvorschlag für die Vergabeunterlagen:

„Nebenangebote sind zulässig/nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig ... müssen jedoch die Anforderungen dieser Vergabeunterlagen ebenso erfüllen, wie dies für Hauptangebote gefordert wird. Nebenangebote dürfen von den darin genannten Anforderungen nur abweichen, soweit ... Anderenfalls können Nebenangebote ausgeschlossen werden.“

ACHTUNG

Nebenangebote dürfen nur zugelassen und gewertet werden, wenn der Preis **nicht** das einzige Zuschlagskriterium ist! (BGH, Beschluss vom 07.01.2014, Az.: X ZB 15/13)

Eigene Notizen:

VII. Vergabe nach Losen

Aufteilung der Leistungen in Lose zur Berücksichtigung des Mittelstandes vornehmen.

Sofern von einer losweisen Vergabe abgesehen wird, muss der Verzicht auf losweise Vergabe in der Vergabeakte begründet werden.

§ 97 Abs. 3 GWB gibt vor:

- Aufteilung in Fach- oder Teillöse
- Mittelständische Interessen sind „vornehmlich“ zu berücksichtigen
- gemeinsame Vergabe nur dann, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies „erfordern“

Punkt geprüft

1. Größere Bauprojekte

Die losweise Vergabe ist für Bauaufträge explizit in § 5 EG Abs. 2 Satz 2 und 3 VOB/A geregelt.

Übersteigt der Gesamtauftragswert eines Bauauftrages den europäischen Schwellenwert und wird der Bauauftrag in Lose aufgeteilt, so ist gemäß § 1 EG Abs. 2 Nr. 2 lit. a) VOB/A der zweite Abschnitt der VOB/A nur für diejenigen Lose anzuwenden, die einen geschätzten Auftragswert in Höhe von 1 Mio. Euro überschreiten.

ACHTUNG

20 %-Regelung beachten!

Unabhängig von der Regelung zur 1-Millionen-Euro-Grenze in § 1 EG Absatz 2 Nr. 2 lit. a) VOB/A gilt der zweite Abschnitt der VOB/A jedenfalls für alle Lose, bis mindestens 80 % des geschätzten Gesamtauftragswertes erreicht sind (§ 1 EG Abs. 2 Nr. 2 lit. b) VOB/A).

Punkt geprüft

Eigene Notizen:

<p>2. ÖPP-Projekte</p> <p>Von Ausschreibung in Losen mit alternativen Kombinationen ist abzusehen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Alternativausschreibung unzulässig ist (hierzu dient Markterkundung), ▪ die Wertung einer Alternativausschreibung aufwendig und schwierig ist, ▪ ein solches Verfahren nur mit großem Aufwand transparent gestaltet werden kann. 	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>VIII. Rahmenvereinbarungen</p> <p>Bei größeren Bauprojekten oder ÖPP-Projekten auf Grund der Einmaligkeit nicht sinnvoll.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>IX. Bietergemeinschaften</p> <p>Gemäß § 6 EG Abs. 6 VOB/A Rechtsform im Fall der Auftragserteilung angeben; Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber zu behandeln!</p> <div style="background-color: #000080; color: white; padding: 2px; margin-top: 10px;">TIPP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 2px;">Rechtsform einer gesamtschuldnerisch haftenden GbR im Auftragsfall.</div>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>X. Vergabeakte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlegen und sorgfältig führen. ▪ In § 20 EG VOB/A wird der Inhalt geregelt. ▪ Inhalt: Bekanntmachung, Vermerke, Angebote, Protokolle, Anschreiben an Bieter, Schreiben und Fragen der Bieter etc. 	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

Eigene Notizen:

XI. Leistungsbeschreibung / Vergabeunterlagen

Punkt geprüft

1. Was?

- Leistungsbeschreibung (§ 7 EG VOB/A: Technische Spezifikationen (§ 7 EG Abs. 3 - Abs. 8 VOB/A), Leistungsverzeichnis (§ 7 EG Abs. 9 - Abs. 12 VOB/A), Leistungsprogramm (§ 7 EG Abs. 13 - Abs. 15 VOB/A))
- Vertragsunterlagen: § 7 EG VOB/A, § 8 EG Abs. 3 - 6 VOB/A (VOB/B, VOB/C, Vertragsstrafen, Verjährungsfristen, Sicherheitsleistungen)
- Kalkulationsregeln (Einzelpreise, monatliche Pauschalpreise)
- Ggf. relevante Subventionierungen offen legen
- Darlegung von Schnittstellen
- Qualitätskriterien aufführen
- Bestandsunterlagen wie Baugrundgutachten, digitale Bestandspläne, sonstige Bestandserhebungen und -untersuchungen
- Terminplan (evtl. inkl. Ausführungsfristen)
- Unterlagen, in denen Eckpunkte des Projekts definiert sind
- Unterlagen zur Angebotsabgabe

2. Wie?

Punkt geprüft

- Eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistungen auch bei ÖPP-Projekten zu Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung
- Funktional nur ausnahmsweise und dann in Vergabevermerk zu begründen
- Gemäß § 7 EG Abs. 8 VOB/A grds. keine Leitprodukte (herstellerbezogene Produkte / Beschreibungen) in der Leistungsbeschreibung benennen! Ausnahmsweise Benennung zulässig, wenn hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist; dann in Vergabevermerk zu begründen und Hinweis „oder gleichwertig“ in Vergabeunterlagen! Hinweis entfällt, wenn sachlicher Grund Produktvorgabe rechtfertigt; sachlicher Grund ist zu dokumentieren.

Eigene Notizen:

3. Wo?

Vergabeunterlagen (§ 8 EG VOB/A):

Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) + Bewerbungsbedingungen + Vertragsunterlagen

 Punkt
geprüft**HINWEIS**

Je nach Bundesland besondere Formulare beachten, wie etwa:

- Korruptionsbekämpfung
- Gleichstellung / Gleichberücksichtigung
- Behindertenförderung
- Mindestentlohnung/Tariftreue
- Frauenförderung
- Umweltschutz
- soziale Kriterien

- Mindestumfang des Aufforderungsschreibens nach § 8 EG Abs. 2 VOB/A
- Hinweis auf Bekanntmachung
- Zeitplan / beabsichtigte Vorgehensweise im Verfahren (siehe Fristen in § 10 EG VOB/A)
- Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix
- Mögliche Wertungskriterien sind Preis (z.B. Barwert aller zu leistenden Zahlungen), Funktionserfüllung, Architekturqualität, Qualität der Konzepte, etc.
- Unterkriterien angeben

ACHTUNG

Wertungsmatrix muss verständlich und nachvollziehbar den Entscheidungsweg bei Bewertung der Angebote darlegen: möglichst objektive nachweisbare Kriterien (Preis, Einsparungen etc.)

- Konkrete Angabe
- Auftragsbezogen/keine vergabefremden Aspekte

Eigene Notizen:

<p>Aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB: Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung aufzunehmen, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen ▪ andere / weitergehende Anforderungen an den Auftragnehmer nur, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist 	
<p>4. Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschreibung erst dann, wenn Vergabeunterlagen fertig gestellt sind (§ 2 EG Abs. 5 VOB/A) ▪ Wenn tatsächlich Beschaffungsbedarf besteht <p>ACHTUNG</p> <p>Keine Ausschreibung zulässig, um den Markt zu erkunden! (§ 2 EG Abs. 4 VOB/A)</p>	<p><input type="checkbox"/> Punkt geprüft</p>

Eigene Notizen:

XII. Bekanntmachung

- Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (§ 12 EG Abs. 2 VOB/A)
- daneben evtl. auch im Inland in Tageszeitungen, Veröffentlichungsblättern oder Internetportalen etc.

TIPP

Formular in http://simap.europa.eu/index_de.htm nutzen!

HINWEIS

Inländische Bekanntmachungen dürfen nicht von der europäischen Bekanntmachung im selben Verfahren abweichen und dürfen erst am Tag der Absendung der europäischen Bekanntmachung veröffentlicht werden!

Evtl. zuvor noch Vorinformation nach § 12 EG VOB/A, um potenzielle Bieter möglichst früh über ÖPP-Projekte bzw. größere Bauprojekte zu informieren.

Punkt
geprüft

Eigene Notizen:

XIII. Teilnahmewettbewerb

Auswahl der Teilnehmer nach Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz;
grds. mögliche und sinnvolle Teilnahmekriterien (§ 6 EG VOB/A)

Punkt
geprüft

Für die persönliche Leistungsfähigkeit:

- Eintragung in Handels- und Berufsregister
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 6 EG Abs. 3, 4 VOB/A
- Angabe von Subunternehmen
- Etc.

Für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

- Berufshaftpflichtversicherungsdeckung
- Umsatz des Bieters bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre
- Etc.

Für die fachliche und technische Leistungsfähigkeit:

- Referenzen, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind
- Beschreibung der technischen Ausrüstung
- Zertifizierungen
- Etc.

TIPP

Erleichterte Eignungsprüfung durch Präqualifikationsnachweise gemäß § 97 Abs. 4a GWB:

- Eignungsnachweis kann durch Eintragung in die allgemein zusätzliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen (§ 6 EG Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/A)
- Es dürfen ergänzend zum Präqualifikationsverfahren zusätzliche Nachweise verlangt werden (§ 6 EG Abs. 3 Nr. 3 VOB/A)

Eigene Notizen:

ACHTUNG

- Nur Angaben abfordern, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind!
- Umgang mit Projektanten (Beratern im Vorfeld); Wettbewerbsvorteil ausgleichen, § 6 EG Abs. 7 VOB/A

1. Bei offenem Verfahren

gedankliche 2-stufige Prüfung:

1. Stufe: kein Teilnahmewettbewerb: Unbeschränkte Teilnehmerzahl!
2. Stufe: Angebotsprüfung

Punkt geprüft

2. Bei nicht offenem Verfahren, bei Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb und beim wettbewerblichen Dialog:

- Prüfung in einzelnen abgeschlossenen Abschnitten, Prüfungsergebnis ist jeweils durch Vergabevermerk zu dokumentieren
- Verhandlungsverfahren auch ohne Teilnahmewettbewerb möglich, aber Ausnahme in Vergabevermerk zu begründen

Punkt geprüft

TIPP

Höchstzahl der Teilnehmer bestimmen, um Bieterkreis zu reduzieren, aber auch Mindestzahl beachten:

nicht offenes Verfahren = mindestens 5 (§ 6 EG Abs. 2 Nr. 2 VOB/A)

Verhandlungsverfahren / wettbewerblicher Dialog = mindestens 3 (§ 6 EG Abs. 2 Nr. 3 VOB/A)

ACHTUNG

Sofern ein Teilnehmer im Teilnahmewettbewerb einen unvollständigen Teilnahmeantrag eingereicht hat, muss der Auftraggeber (kein Ermessen!) diesen Teilnehmer unter Fristsetzung dazu auffordern, die fehlenden Unterlagen mit einer Frist von 6 Kalendertagen nachzureichen (§ 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A).

Eigene Notizen:

XIV. Angebote

 Punkt
geprüft

1. Angebotsfristen

- Differenzierung:
 1. keine Verhandlungen bei offenem Verfahren sowie bei nicht offenem Verfahren
Folge: Erstes = letztes Angebot
 2. bei Verhandlungsverfahren/wettbewerblichem Dialog: Erstes = indikatives Angebot, letztes Angebot = finales Angebot

- Fristen bemessen sich nach § 10 EG VOB/A
- Offenes Verfahren: Angebotsfrist mindestens 52 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an gerechnet
- Nicht offenes Verfahren, wettbewerblicher Dialog, Verhandlungsverfahren: Frist für Teilnahmeanträge mindestens 37 Tage
- Nicht offenes Verfahren: Angebotsfrist mindestens 40 Tage

ACHTUNG

Ausreichende Fristen zur Erstellung der Angebote einräumen!
Eventuelle Zeiten für Ortstermine einkalkulieren!
Bei ÖPP-Projekten auf Grund der Komplexität eher längere Fristen einräumen!

HINWEIS

Bei besonderer Dringlichkeit kürzere Fristen begründbar. Fristverlängerung muss in der Vergabeakte dokumentiert werden.
Fristverlängerung auch bei Vorabinformation sowie bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen möglich.

Eigene Notizen:

2. Angebotsinhalt

Punkt geprüft

Überprüfen, dass Voraussetzungen erfüllt:

- Preise genannt
- Geforderte Erklärungen und Nachweise abgegeben (§ 13 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A)
- Keine Änderungen an Vergabeunterlagen vorgenommen
- Kennzeichnung von Nebenangeboten
- Angabe, ob Bietergemeinschaft
- Etc.

3. Öffnung der Angebote / Submission

Punkt geprüft

- Eingangsvermerk
- 2 Personen von Seiten des öffentlichen Auftraggebers müssen anwesend sein
- Bieter bzw. deren Vertreter dürfen zugegen sein (kann nicht ausgeschlossen werden)
- Feststellung, ob Angebote unversehrt und fristgerecht eingegangen (sonst vermerken!)
- Niederschrift über Submission unterschreiben und nicht öffentlich machen
- Angebote sicher und unzugänglich verwahren

ACHTUNG

§ 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A:

- Fehlende Erklärungen und Nachweise müssen (kein Ermessen!) unter Fristsetzung zunächst nachgefordert werden; werden die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.
- Frist: 6 Tage

Eigene Notizen:

4. Prüfung der Angebote (§ 16 EG VOB/A)

Punkt geprüft

- Formell: fristgemäß und vollständig? Unterschrieben?
- Prüfung der Eignung, falls kein Teilnahmewettbewerb vorangegangen
- rechnerische und fachliche Richtigkeit, Angemessenheit der Preise
- Wertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien

ACHTUNG

Genauere Anwendung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien/Wertungsmatrix!

- Außerhalb des Verhandlungsverfahrens/des wettbewerblichen Dialogs keine Nachverhandlungen zulässig, aber Aufklärungsfragen möglich
- Ergebnis der Prüfung in Vergabeakte dokumentieren!

5. Nur bei Verhandlungsverfahren / wettbewerblichem Dialog: Verhandlungen

Punkt geprüft

- Protokolle über die Verhandlungsrunden für Vergabeakte fertigen
- Gleichen Informationsstand bei allen Bietern sichern
- Einhaltung der vergaberechtlichen Geheimhaltungsgrundsätze: Anonymisierte Fragenlisten, keine Kenntnis der Bieter von anderen Bietern, keine Absprachen
- Evtl. Preferred-Bidder-Entscheidung: Vorher bekannt geben, Anwendung der Wertungskriterien!

HINWEIS

Preferred-Bidder-Entscheidung: Gelegenheit zur Reduzierung des Bieterkreises, hohes Rügerisiko

Eigene Notizen:

XV. Zuschlag (§ 18 EG VOB/A) Punkt
geprüft

- Zuschlagsfrist so kurz wie möglich bemessen
- Mitteilung über Nichtberücksichtigung der übrigen Angebote an die nicht obsiegenden Bieter
- Zuschlagserteilung schriftlich, elektronisch oder per Fax

ACHTUNG

Zuschlagserteilung erst nach Ablauf der 10-tägigen Vorabinformationsfrist nach § 101a GWB, nachdem die unterlegenen Bieter über den Namen des obsiegenden Bieters, den frühesten Zeitpunkt der Zuschlagserteilung und die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots elektronisch / per Fax unterrichtet wurden (bei Briefversand 15 Tage)!

Sonst: Vertrag unwirksam, §§ 101a, 101b GWB!

- Zuschlag ist Vertragsschluss

HINWEIS

Verträge:

Im Verhandlungsverfahren ausverhandeln, sonst vorgeben!

- Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag im EU-Amtsblatt (§ 18 EG Abs. 3, 4 VOB/A)

TIPP

Formular in http://simap.europa.eu./index_de.htm nutzen!

Vergabevermerke sind unmittelbar nach den einzelnen Stufen des Verfahrens für Vergabeakte zu fertigen (§ 20 EG VOB/A)

Eigene Notizen:

XVI. Vertragsschluss bei ÖPP-Projekten Punkt
geprüft

- Verträge unterscheiden sich signifikant zu konventionellen Bauverträgen
- Leistungen werden „im Paket“ vergeben (Planen, Bauen, Betreiben, Finanzieren)
- Vertragspartner sind grundsätzlich für die Lebensdauer des Objekts aneinander gebunden (regelmäßig 25 bis 30 Jahre)
- Ggf. gesonderte Finanzierungs- und Betreiberverträge
- Risikoverteilung zwischen den Partnern

Autor: Diese Checkliste wird durch Frau Dr. Daniela Hattenhauer und ihr Team betreut. Hinweise zu Frau Dr. Hattenhauer und der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek finden Sie im Bereich „Impressum“ des VergabeOffice®.

Eigene Notizen: